

Kammerumlagen

Organbeschlüsse seit 1.1.1995

Erweitertes Präsidium 29.6.2011

- Rechtsgrundlage:** § 122 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz 1998
- Beschluss:** Erweitertes Präsidium 29.6.2011,
Kammerumlage 1, Fortführung der
Sonderregelung für die Mineralölwirtschaft
- Kundmachung:** Gemäß § 36 Abs. 1 Geschäftsordnung der Bundeskammer
- Inkrafttreten:** 1.1.2011

TOP Nr. 5 Fortführung der KU1-Sonderregelung bei der Mineralölwirtschaft

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat am 29.6.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„I.

Artikel VII des Präsidiumsbeschlusses vom 1.1.1995 zur Neuregelung der Kammerumlagen (KU1 und KU2) mit EU-Beitritt, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 26.11.2008, lautet wie folgt:

'Gemäß § 122 Abs. 3 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) wird beschlossen:

Bei Mitgliedern des Fachverbandes der Mineralölindustrie sowie des Fachverbandes des Energiehandels fallen jene Umsatzsteuerbeträge, die auf die Mineralölsteuer als Entgeltbestandteile entfallen, nicht in die Bemessungsgrundlagen für die Umlage gemäß § 122 Abs.1 WKG.

Die Bemessungsgrundlage ist weiters in Bezug auf Umsätze aus dem Mineralölhandel um 25 % zu kürzen.'

II.

Der Beschluss tritt rückwirkend mit 1.1.2011 in Kraft, die im Punkt I., letzter Satz, angeordnete weitere Kürzung der Bemessungsgrundlage um 25 % gilt bis 31.12.2015.“